



# Tierschutzverein

Glarus

## Statuten Tierschutzverein Glarus (TSV GL)

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Name und Grundsätzliches

1. Der Tierschutzverein Glarus, im folgenden TSV GL genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
2. Glarus ist ausschliesslicher Gerichtsstand.

#### Art. 2 Zugehörigkeit

Der TSV GL ist eine Sektion des Dachverbandes ‚Schweizer Tierschutz‘ (STS) und anerkennt dessen Statuten.

#### Art. 3 Zweck

1. Der TSV GL bezweckt die Förderung der Anliegen des Tierschutzes.
2. Der in Ziff. 1 umschriebene Zweck soll insbesondere erreicht werden:
  - a. durch Information der Mitglieder über neue Erkenntnisse im Bereich des Tierschutzes;
  - b. durch Aufklärung und Sensibilisierung der Bevölkerung für die Anliegen des Tierschutzes und den artgerechten Umgang mit Tieren;
  - c. durch die nichtfinanzielle Unterstützung von Bestrebungen zur Verbesserung einer artgerechten, schonenden und verantwortungsbewussten Haltung von Haus-, Nutz- und Wildtieren;
  - d. durch die Bekämpfung von Quälerei und Misshandlung von Tieren, insbesondere durch Ermahnungen gegenüber den verantwortlichen Personen, durch Anzeige bei den zuständigen Behörden oder durch andere angemessene Massnahmen;
  - e. durch politische Vorstösse in den Belangen des Tierschutzes, sowie durch die Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Erlassen, die den Schutz von Tieren betreffen;
  - f. durch die Übernahme von Tierarztkosten für herrenlose Tiere gemäss Reglement im Anhang;
  - g. durch die Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzvereinen, Organisationen und Behörden, die sich dem Tierschutz widmen.
3. Falls es die Mittel des TSV GL langfristig erlauben und ein entsprechender Bedarf ausgewiesen ist, kann der TSV GL allein oder zusammen mit Dritten ein Tierheim betreiben und dafür Liegenschaften erwerben oder anmieten.

#### Art. 4 Publikation der Statuten

Die Vereinsstatuten werden auf der Homepage des TSV GL publiziert.

## **B. Mitgliedschaft**

### **Art. 5 Arten von Mitgliedern**

1. Der TSV GL besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften können Mitglied des TSV GL werden.
3. Personen, die sich um die Sache des Tierschutzes oder des TSV GL in besonderer Weise verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

### **Art. 6 Aufnahme**

1. Die Aufnahme in den Verein wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand oder durch Bezahlung des Jahresbeitrages eingeleitet. Über die Gesuche entscheidet der Vorstand, der die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen darf.
2. Der Vorstand informiert die Hauptversammlung über die abgelehnten Gesuche.

### **Art. 7 Austritt**

1. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Tod eines Mitgliedes, nach Zustellung einer schriftlichen Austrittserklärung oder durch Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags, nach erfolgter erstmaliger Mahnung.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.

### **Art. 8 Ausschluss**

Der Ausschluss von Mitgliedern kann auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung beschlossen werden, wenn ein Mitglied sich ein vereinsschädigendes oder mit den Statuten nicht vereinbares Verhalten zuschulden kommen lässt.

### **Art. 9 Rechte**

Die Mitglieder haben das Recht:

- a. Anträge zuhanden der Hauptversammlung zu stellen;
- b. zu wählen und gewählt zu werden;
- c. abzustimmen.

### **Art. 10 Pflichten**

Die Mitglieder haben insbesondere die Pflicht:

- a. den Statuten und Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sie mitzutragen;
- b. die Interessen des Vereins zu wahren, ihn bei der Realisierung der von ihm vertretenen Interessen je nach den individuellen Möglichkeiten zu unterstützen und sich gegenüber dem TSV GL loyal zu verhalten;
- c. den Jahresbeitrag, der von der Hauptversammlung jeweils jährlich festgelegt wird, zu bezahlen.

2. Die Mitglieder sind eingeladen, möglichst vollständig an den Hauptversammlungen teilzunehmen.

#### **Art. 11 Gönner**

Gönner sind Personen, die mit den vom TSV GL vertretenen Interessen sympathisieren und den Verein ausschliesslich finanziell unterstützen wollen. Gönnern kommen keine Rechte und Pflichten eines Mitgliedes zu. Sie dürfen als Zuschauer an der ordentlichen Hauptversammlung teilnehmen.

### **C. Organe**

#### **Art. 12 Organe**

Die Organe des TSV GL sind:

- a. die Hauptversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle.

#### **Art. 13 Ordentliche Hauptversammlung (HV)**

Die Hauptversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch die Präsidentin / den Präsidenten des Vorstandes einberufen. Die Einberufung hat bei ordentlichen Hauptversammlungen wenigstens 30 Tage vor der Hauptversammlung, unter Bekanntgabe der Traktanden und nötigenfalls mit zusätzlichen Unterlagen, zu erfolgen.

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vereinsjahres.

#### **Art. 14 Ausserordentliche Hauptversammlung**

1. Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder oder wenn es der Vorstand wegen nicht aufschiebbarer Geschäfte für notwendig erachtet, durch den Vorstand einberufen werden.

2. Ein Begehren auf Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung ist schriftlich zuhanden des Vorstandes zu begründen, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden.

3. Der Vorstand beruft innert längstens zwei Monaten seit Eingang eines Begehrens eine ausserordentliche Hauptversammlung ein.

#### **Art. 15 Leitung der Hauptversammlung**

Die Präsidentin oder der Präsident, bei deren / dessen Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, leitet die Versammlungen. Sind beide verhindert, bestimmt der Vorstand die Stellvertretung aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder.

## **Art. 16 Anträge**

1. Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung sind spätestens bis 31. Januar (Datum Posteingang) begründet einzureichen, damit sie an der Hauptversammlung des gleichen Jahres behandelt werden können. Verspätete Anträge sowie Anträge zur Statutenänderung werden im Folgejahr traktandiert.
2. Über Themen, die nicht auf der Einladung beizulegenden Traktandenliste aufgeführt sind, kann nicht Beschluss gefasst werden.

## **Art. 17 Wahlen und Abstimmungen**

1. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.
2. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.
3. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, nachher das relative Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit kommt der Präsidentin bzw. dem Präsident der Stichentscheid zu.

## **Art. 18 Zuständigkeiten der Hauptversammlung**

In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen:

- a. Wahl der Stimmzähler;
- b. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung. Das Protokoll kann bis fünf Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand angefordert werden. Das Protokoll wird anlässlich der Hauptversammlung nicht verlesen.
- c. Kenntnisnahme des Jahresberichtes der Präsidentin bzw. des Präsidenten;
- d. Abnahme der Rechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- e. Entlastung des Vorstandes;
- f. Wahl des Präsidiums;
- g. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder;
- h. Wahl der Revisionsstelle;
- i. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- j. Genehmigung des Budgets;
- k. Festlegung des Jahresbeitrages der Mitglieder;
- l. Festlegung der Vorgehensweise in Bezug auf wichtige Tierschutzangelegenheiten, insbesondere Verabschiedung von Positionspapieren;
- m. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- n. Statutenänderungen;
- o. Beschlüsse über die Fusion oder Auflösung und Liquidation des TSV GL.

## **Art. 19 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. der Präsidentin oder dem Präsidenten
  - b. der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten
  - c. der Kassierin oder dem Kassier
  - d. der Aktuarin oder dem Aktuar
  - e. 1-3 Beisitzern.
2. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.
3. Der Vorstand übt seine Obliegenheiten ehrenamtlich aus, gegen Vergütung der ausgewiesenen Spesen.

## **Art. 20 Wahl des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt; die Wiederwahl ist möglich.
2. Tritt ein Mitglied während der Amtsdauer zurück oder sind anderweitige Vakanzen zu füllen, ist der Vorstand berechtigt, geeignete Mitglieder aufzunehmen. Das neue Vorstandsmitglied muss sich an der nächsten Hauptversammlung der Wahl stellen.

## **Art. 21 Vertretung und Zeichnungsberechtigung**

Nach aussen wird der TSV GL durch den Vorstand vertreten, wobei zwingend Kollektivunterschrift zu zweien notwendig ist.

## **Art. 22 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- a. die Leitung des Vereins und die Vertretung nach aussen;
- b. die Vorbereitung der Hauptversammlungen;
- c. Beschluss über allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- d. die Pflichterfüllung gegenüber dem STS;
- e. die Einsetzung von Kommissionen und Delegationen für besondere Aufgaben;
- f. die Wahl der Delegierten für die DV STS;
- g. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes;
- h. den Vollzug der Beschlüsse der HV;
- i. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- j. die Verwaltung von Legaten;
- k. die Bezeichnung der Verwaltung des Vereins und deren Sitz.

3. Der Vorstand ist berechtigt, für dringende Ausgaben ausserhalb des Budgets über einen Betrag von Fr. 10'000.-- pro Geschäft zu verfügen.

4. Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

#### **Art. 23 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern oder aussenstehenden Dritten und wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie überprüft jährlich die Vereinsrechnung und verfasst einen entsprechenden Revisionsbericht und beantragt dessen Genehmigung zuhanden der Hauptversammlung. schriftlich Bericht und Antrag.

### **D. Rechnungswesen**

#### **Art. 24 Geschäfts- und Rechnungsjahr**

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

#### **Art. 25 Einnahmen**

Die Einnahmen des TSV GL bestehen aus:

- a. den Mitgliederbeiträgen;
- b. den Gönnerbeiträgen;
- c. den Beiträgen des Schweizer Tierschutzes (STS);
- d. Schenkungen und Legaten;
- e. Erträgen aus dem Vereinsvermögen und von Veranstaltungen und Aktionen.

#### **Art. 26 Ausgaben**

1. Die Mittel des TSV GL sind zweckgebunden einzusetzen.
2. Die Ausgaben des Vereins bestehen aus Aufwendungen für:
  - a. die Verwaltung des Vereins
  - b. die Spesen des Vorstandes und der Delegierten
  - c. Beiträge an Vereine und Institutionen im Rahmen des Budgets
  - d. Zuschüsse für besondere Aufwendungen Privater im Interesse des Tierschutzes
  - e. tierärztliche Leistungen im offensichtlichen Interesse des Tierschutzes gemäss Reglement im Anhang.

#### **Art. 27 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des TSV GL haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## **Art. 28 Auflösung**

1. Die Auflösung des TSV GL kann mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Vereinsakten und allfällig vorhandenes Vermögen gehen zur treuhänderischen Verwahrung an den Schweizer Tierschutz (STS) mit der Verpflichtung, das Vermögen und Archiv einem sich später im Kanton Glarus neu bildenden Tierschutzverein mit gleichem oder ähnlichem Zweck zur Verfügung zu stellen.
3. Sofern innert zehn Jahren kein neuer Tierschutzverein im Kanton Glarus gegründet wird, fällt das Vermögen dem Schweizer Tierschutz (STS) zu.

## **Art. 29 Schlussbestimmung**

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Hauptversammlung vom 12. April 2019 beschlossen und verabschiedet. Sie ersetzen die Statuten vom 14. Februar 2013 sowie alle früheren Beschlüsse, die mit den vorliegenden Statuten in Widerspruch stehen. Sie treten einen Tag nach der Verabschiedung durch die Hauptversammlung in Kraft.

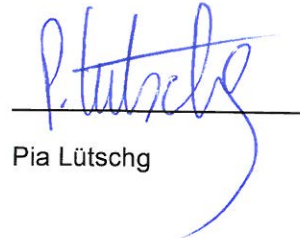
Glarus, 12. April 2019

Präsidentin



Sarina Dreyer

Vize-Präsidentin



Pia Lütschg

## **Anhang 1: Reglement über die Abgeltung tierärztlicher Leistungen**

### **1. Übernahme medizinischer Leistungen**

1. Nachstehende medizinische Leistungen für nachweislich herrenlose Haustiere werden vom TSV GL übernommen bzw. vergütet:

Eintrittskonsultation inkl. Eintrittsuntersuchung	CHF 15
Euthanasie (inkl. Medikamente)	CHF 15
Hospitalisation pro Tag (max. 21 Tage) Pro Boxe (Muttertiere mit Jungtieren = 1 Hospitalisation)	CHF 10
Wurmkur pauschal	CHF 6
FeLV-Test inkl. Blutentnahme	CHF 15

Alle anderen Leistungen und Medikamente werden NICHT vergütet. Behandlungen von Wildtieren werden nicht vergütet. Bei nicht vermeidbaren kostenintensiveren Fällen kann vom behandelnden Tierarzt im Voraus ein schriftlicher Antrag mit Begründung auf Kostenbeteiligung gestellt werden.

2. Ausschliesslich mit Gutscheinen des STS oder TSV GL:

- Kastrationen von Katern und Kätzinnen aus verwilderten Populationen;
- Kastrationen von Katern und Kätzinnen im Rahmen von Bauernhofaktionen.

3. Die Bewilligung von Ausnahmen fällt in die Kompetenz des Vorstandes.

### **2. Genehmigung**

Dieses Reglement wurde von der Hauptversammlung am 12. April 2019 verabschiedet.



## **Anhang 2: Reglement über den Härtefallfonds zugunsten mittelloser Heimtierbesitzer**

1. Der Fonds zugunsten mittelloser Heimtierbesitzer (Härtefallfonds) bezweckt die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen an aussergewöhnliche Aufwendungen für Heimtiere, wenn der Tierhalter / die Tierhalterin nachweislich mittellos ist bzw. sich in einer Notlage befindet.
2. Das Formular des Beitragsgesuchs, welches auf der Homepage des TSV GL oder schriftlich bzw. mündlich beim TSV GL angefordert werden kann, muss vollständig ausgefüllt, unterzeichnet und mit sämtlichen Beilagen versehen beim Vorstand eingereicht werden.
3. Der Fonds vergütet Tierarztkosten höchstens zu 80% des normalen Tarifes. Der Fonds richtet einmalige (d.h. nicht wiederkehrende) Beiträge aus.
4. Die Hauptversammlung bestimmt jährlich im Rahmen des Budgets über die Alimentierung des Härtefallfonds.

### **1. Zweck**

Der Härtefallfonds bezweckt die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen an aussergewöhnliche Aufwendungen für Heimtiere (wie tierärztliche Behandlungen, Operationskosten, Pensionskosten bei vorübergehender Aufnahme eines Heimtiers in einem Tierheim etc.), wenn der Tierhalter / die Tierhalterin mittellos ist bzw. sich in einer Notlage befindet und ein entsprechendes Gesuch durch den TSV GL genehmigt wurde.

### **2. Finanzierung**

Zur Finanzierung des Härtefallfonds kann der TSV GL eigene Mittel zur Verfügung stellen, deren Umfang durch den Vorstand festgelegt und durch die Hauptversammlung im Rahmen des Budgets genehmigt wird.

### **3. Verwaltung**

Der Härtefallfonds wird durch den Vorstand verwaltet. Ihm obliegen folgende Aufgaben:

- Prüfung und Beurteilung der Beitragsgesuche.
- Ausrichtung von einmaligen Beiträgen aus dem Fondsvermögen bis zu einer Höhe von maximal CHF 2'000.00 pro Fall.
- Abfassung eines jährlichen Berichts zuhanden der Hauptversammlung über die während der Berichtsperiode bewilligten bzw. abgelehnten Gesuche sowie über allfällige besondere Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Härtefallfonds.
- Akquisition von Spenden zur weiteren Äuffnung des Härtefallfonds .

### **4. Rekurse**

Die Entscheide des Vorstandes (im Rahmen seiner Kompetenz) sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## **5. Rechnungsführung**

Über die Einnahmen und Ausgaben des Härtefallfonds wird separat Rechnung geführt. Das Fondsvermögen wird als Position in der Rubrik „Zweckgebundene Fonds“ in den Passiven der Jahresrechnung des TSV GL aufgeführt. Die Fondsrechnung wird von der Revisionsstelle des TSV GL revidiert.

## **6. Haftung**

Das Fondsvermögen haftet für die Verbindlichkeit des TSV GL mit.

## **7. Übergangsbestimmungen**

1. Der Vorstand kann dieses Reglement unter Wahrung der Zweckbestimmung des Fonds ändern oder ergänzen.
2. Das Reglement des Härtefallfonds zugunsten mittelloser Heimtierbesitzer tritt nach Genehmigung durch die Hauptversammlung in Kraft.

## **8. Genehmigung**

Dieses Reglement wurde von der Hauptversammlung am 12. April 2019 verabschiedet.

## **Anhang 3: Reglement über den Fonds für alte und schwervermittelbare Tiere auf Pflegestellen des TSV GL**

### **3. Zweck**

Der Fonds für Senioren und Schwervermittelbare richtet fallbezogene Beiträge an Pflegestellen des TSV GL aus, welche Heimtiere, die infolge ihres Alters oder aus anderen Gründen nicht oder schlecht vermittelbar sind, in Obhut haben und Ihnen ein artgerechtes, tierfreundliches Leben ermöglichen, solange sie gesund und lebensfroh sind.

### **4. Finanzierung**

Zur Finanzierung des Fonds für Senioren und Schwervermittelbare kann der TSV GL eigene Mittel zur Verfügung stellen, deren Umfang durch den Vorstand festgelegt und durch die Hauptversammlung im Rahmen des Budgets genehmigt wird.

### **5. Verwaltung**

Der Fonds wird durch den Vorstand verwaltet.

### **6. Rechnungsführung**

1. Über die Einnahmen und Ausgaben des Fonds wird eine separate Rechnung geführt. Das Fondsvermögen wird als Position in der Rubrik „Zweckgebundene Fonds“ in den Passiven der Jahresabrechnung des TSV GL aufgeführt. Die Fondsrechnung wird von der Revisionsstelle des TSV GL revidiert.

2. Der Vorstand ist befugt, im Rahmen dieses Fondsreglements über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel in eigener Kompetenz zu entscheiden. Er informiert die Hauptversammlung über seine Tätigkeit und Beschlüsse.

### **7. Haftung**

Das Fondsvermögen haftet für die Verbindlichkeiten des TSV GL mit.

### **8. Änderungen**

1. Der Vorstand kann dieses Reglement unter Wahrung der Zweckbestimmung des Fonds ändern oder ergänzen.

2. Das Reglement des Fonds für Senioren und Schwerplatzierbare tritt nach Genehmigung durch die Hauptversammlung in Kraft.

### **9. Genehmigung**

Dieses Reglement wurde von der Hauptversammlung am 12. April 2019 verabschiedet.